Obergericht des Kantons Zürich

Fachgruppe/Zentralstelle Sprachdienstleistungen



Richtlinien

zur Überprüfung der Eignung von akkreditierten Personen

(gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. f der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019)

A Überprüfung aufgrund einer Meldung

1. Verfahrenseinleitung

- 1.1. Wem ein Vorfall bekannt wird, der Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer akkreditierten Person oder einer ohne Akkreditierung tätigen Person weckt, kann davon der Zentralstelle Sprachdienstleistungen (Zentralstelle) Mitteilung machen (vgl. § 13 Abs. 2 SDV). Die Leitung der Fachgruppe Sprachdienstleistungen (Fachgruppe) oder der Zentralstelle entscheidet über die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens und beauftragt den Ausschuss der Fachgruppe (Ausschuss), über allfällige Sofortmassnahmen zu entscheiden.
- 1.2. In dringenden Fällen kann die Leitung der Fachgruppe unverzüglich notwendige Sofortmassnahmen anordnen. Sie unterbreitet ihren Entscheid unverzüglich dem Ausschuss zur Genehmigung.

2. Verfahren

- 2.1. Der Ausschuss gewährt der bzw. dem Betroffenen zum bekannt gewordenen Vorfall und soweit möglich zu allfälligen Sofortmassnahmen das rechtliche Gehör.
- 2.2. Falls nötig können weitere Abklärungen angeordnet werden. Dafür können auch externe Fachkräfte beigezogen werden. Die Kosten für diese Abklärungen werden grundsätzlich von der Fachgruppe getragen.
- 2.3. Der Ausschuss berät aufgrund der Akten über allfällige weitere Massnahmen.
- 2.4. Erachtet der Ausschuss die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach wie vor als gegeben, so bleibt die Akkreditierung der oder des Betroffenen bestehen. Die oder der Betroffene wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.
- 2.5. Erachtet der Ausschuss die fachlichen und/oder persönlichen Voraussetzungen als nicht mehr gegeben, entscheidet er über geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Voraussetzungen (wie namentlich die Anordnung von Bedingungen und Auflagen, ein Gespräch mit einem Mitglied der Fachgruppe oder eine Verwarnung) oder stellt zu-

- handen der Fachgruppe Antrag auf endgültigen (vollständigen oder teilweisen) Entzug der Akkreditierung. Der Ausschuss kann gleichzeitig den vorläufigen Entzug der Akkreditierung bis zum Entscheid der Fachgruppe anordnen.
- 2.6. Die Fachgruppe berät und entscheidet so rasch als möglich über den Antrag des Ausschusses.
- 2.7. Angehörigen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die gestützt auf § 13 Abs. 2 SDV der Fachgruppe eine Meldung erstattet haben, kann der Ausgang eines Überprüfungsverfahrens auf entsprechende Anfrage mitgeteilt werden.

B Überprüfung von Amtes wegen

- 3. Verfahrenseinleitung und Verfahren
- 3.1. Die Leitung der Fachgruppe oder der Zentralstelle kann von Amtes wegen ein Verfahren betreffend Überprüfung der Eignung von akkreditierten Personen einleiten, wenn ihr auf anderem Weg als durch eine Meldung gemäss Ziff. 1.1 dieser Richtlinien Umstände bekannt werden, welche Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer akkreditierten Person wecken, namentlich wenn diese
 - a) während mindestens 18 Monaten keine Einsätze bei kantonalen Gerichten und Behörden mehr geleistet hat;
 - b) für länger als 18 Monate im Ausland lebt oder ohne eine Adressbzw. Kontaktangabe umzieht.
- 3.2. Die Fachgruppe kann die periodische Überprüfung der Eignung von akkreditierten Personen vorsehen.
- 3.3. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Ziff. 1 und 2 dieser Richtlinien.